

99063042014000, 99063042014000

Legionellen melden

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/232437896/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063042014000, 99063042014000
Leistungsbezeichnung I	Legionellen melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nassabscheider, Maßnahmenwert, Kühltürme, Kataster, Legionellen, Verdunstungskühlanlagen, Meldung, Anzeige, 42. BImSchV, KaVKA-42BV, Mitteilung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.08.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__14.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__14.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/__17.html
Teaser	Betreiber von Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen, zeigen in der Anwendung KaVKA-42.BV den zuständigen Behörden diese Anlagen an, melden Maßnahmenwertüberschreitungen und teilen die Ergebnisse von Überprüfungen des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs mit.
Volltext	Am 19. Juli 2017 wurde die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 42. BImSchV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2017, Teil I, S. 2379) verkündet. Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar

Modul

Sachverhalt

mit Todesfolge führen können.

Legionellen sind natürlich vorkommende Wasserbakterien, die aus der Umwelt in geringen Konzentrationen in technische Wassersysteme gelangen. Unter für sie günstigen Bedingungen können sie sich in diesen Systemen stark vermehren. Soweit Aerosole aus diesen Systemen in die Umgebungsluft austreten können, besteht das Risiko, dass Legionellen in die Außenluft getragen werden und somit zu einer gesundheitlichen Gefährdung in der Umgebung dieser technischen Systeme führen.

Vor dem Hintergrund mehrerer eingetretener Legionellose-Ausbrüche aus technischen Wassersystemen in Deutschland in den vorausgegangenen Jahren wurde mit der 42. BImSchV 2017 bundesweit eine Verordnung verabschiedet, mit der die Anwendung des Standes der Technik sowie unmittelbar anwendbare technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern verbindlich geregelt werden sollen.

Im Mittelpunkt der Verordnung steht die Überwachung der Anlagen und Dokumentation im Rahmen der Betreiberverantwortung. Sollten im Rahmen der Eigenüberwachung durch den Betreiber erhöhte Legionellen-Befunde festgestellt werden, so sind diese der zuständigen Behörde zu melden, um frühzeitig Gefahrenabwehrmaßnahmen ergreifen zu können.

Eine Anzeige von Bestands- und Neuanlagen gegenüber der zuständigen Behörde ist vorgesehen, um den Aufbau eines Anlagenkatasters zu ermöglichen. Auf dieses Anlagenkataster soll im Fall eines erneuten Legionellen-Ausbruchs zur Ursachenermittlung zugegriffen und die Recherche nach möglichen Ausbreitungsquellen beschleunigt werden, so dass schnellstmöglich weitere Infektionen verhindert werden.

Zur Unterstützung der Betreiber von Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen,

Modul

Sachverhalt

stellen die Bundesländer seit dem 19.07.2018 die unter der Web-Adresse: <https://kavka.bund.de> bereitgestellte Software mit dem Namen „KaVKA-42.BV“ zur Verfügung.

Die Anzeigepflicht nach § 13 der 42. BImSchV trat am 19.07.2018 in Kraft. Bestandsanlagen waren gegenüber der zuständigen Behörde spätestens bis zum 19.08.2018 anzuzeigen. Weitere Fristen für die Anzeige einer Neuanlage, der Änderung oder Stilllegung einer Anlage sowie des Betreiberwechsels ergeben sich aus § 13 der 42. BImSchV.

Um eine Anlage anzuzeigen, ist zunächst eine Registrierung im System KaVKA-42.BV erforderlich. Nach erfolgreicher Registrierung können die Stammdaten der Arbeitsstätte (des Standorts der Anlage) sowie der Anlage erfasst und die Anzeige an die zuständige Behörde übermittelt werden.

Die 42. BImSchV verpflichtet Betreiber auch zur Durchführung wiederkehrender Laboruntersuchungen des Nutzwassers (§§ 4 und 7). Sollte bei einer Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen eine Überschreitung des Maßnahmenwertes festgestellt werden, so ist die zuständige Behörde zu informieren (§ 10). Auch diese Meldung über die Überschreitung des Maßnahmenwertes erfolgt elektronisch über die Web-Anwendung KaVKA-42.BV.

Betreiber haben außerdem regelmäßig alle fünf Jahre die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A zu veranlassen. Gemäß § 14 Abs. 2 der 42. BImSchV hat der Betreiber den Sachverständigen oder die Inspektionsstelle zu beauftragen, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn das Ergebnis der Überprüfung durch den Sachverständigen oder die Inspektionsstelle elektronisch in die Web-Anwendung KaVKA-42.BV hochgeladen wird.

Modul
Sachverhalt

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) schreibt in Rheinland-Pfalz nach § 17 (Informationsformate und Übermittlungswege) der 42. BlmSchV vor, dass die Betreiber für Informationen nach § 10 und Anzeigen nach § 13, die nach der 42. BlmSchV der Behörde zu übermitteln sind, den elektronischen Weg über die Web-Anwendung KaVKA-42.BV zu nutzen haben. Mitteilungen nach § 14 Abs. 2 können ebenfalls auf diesem Weg übermittelt werden. Abweichungen hiervon sind nur im Einzelfall nach Absprache mit der jeweils zuständigen Behörde möglich.

Zuständige Behörden für die Umsetzung der 42. BlmSchV sind in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

Das Landesamt für Umwelt ist zuständig für die Administration von KaVKA-42.BV.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen

- Sie müssen Betreiber einer oder mehrerer Anlagen sein, die unter den Anwendungsbereich der 42. BlmSchV fallen.
- Die oben genannten Anlagen müssen ihren Standort in Rheinland-Pfalz haben.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

https://kavka.bund.de/pdf/KaVKA-42BV_RegistrierungAnmeldung.pdf
https://kavka.bund.de/pdf/KaVKA-42BV_RegistrierungAnmeldung.pdf

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

<https://kavka.bund.de/>

Hinweise

<https://kavka.bund.de/>

Modul
Sachverhalt

<https://mkuem.rlp.de/de/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/industrieanlagen/legionellenverordnung-42-bimschv/>
<https://kavka.bund.de/>
<https://mkuem.rlp.de/de/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/industrieanlagen/legionellenverordnung-42-bimschv/>

Rechtsbehelf
Kurztext

- Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern nach der 42. BImSchV
- Anlagenbetreiber sollen damit den zuständigen Behörden Anzeigen nach § 13, Meldungen nach § 10 und Mitteilungen nach § 14 der 42. BImSchV auf elektronischem Weg übermitteln.
- Die zuständigen Behörden sollen dadurch schnell über Maßnahmenwertüberschreitungen informiert werden, um zeitnah Gefahrenabwehrmaßnahmen ergreifen zu können, und im Fall von Legionellenausbrüchen bei der raschen Quellen-/Ursachenermittlung unterstützt werden.
- Registrierung und Anmeldung erfolgen online.

Zuständig in Rheinland-Pfalz sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.
<https://kavka.bund.de/>
<https://kavka.bund.de/>

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit obliegt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

Formulare

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Ja

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Report Legionella, Legionellen melden